

sollen. Vgl. letz. Kölner Provincial-Concil p. 2. t. 2. c. 14. Daß die heutige Praxis mißbraucht werden könne, konnte man auch von der früheren sagen. Wie nahe lag nicht die Gefahr ungiltiger Beichten! Andererseits mußte bei der leider zunehmenden Lauigkeit der Christen die Erfüllung des Gebotes erleichtert werden. Die Kirche als die benigna mater trägt, ohne ihre Principien aufzugeben, der Schwachheit ihrer Kinder Rechnung. So sehr daher auch es zu bedauern ist, daß das frühere patriarchalische Wesen aufgehoben ist durch die Lage der Dinge, so wenig klug wäre es, gegen die bestehende Praxis, welche durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufen ist, öffentlich zu sprechen, wenngleich das Festhalten an der eigentlichen Pfarrkirche recht nachdrücklich empfohlen werden kann. Was aber die öffentlichen Sünder betrifft, von denen früher die Rede war, so wird der Pfarrer gegen dieselben vorgehen nach den Regeln des kirchlichen Rechtes und der Pastoralflugheit. (Auszügl. aus „Münst. Pastoralbl.“ J. 21. Nr. 3.)

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

XIV. (Ein Pathe darf nicht präsumirt werden.)

S. ist als Taufpathe für ein Kind in einer etwas entfernten Pfarrei bestimmt. Da er durch seinen Beruf gehindert, nach zwei Tagen noch nicht eingetroffen ist, so werden die Angehörigen des Kindes des Wartens überdrüssig und wählen als Pathin anstatt des S. die A., Schwester der Kindesmutter, zur Pathin, jedoch da dieselbe gleichfalls weit entfernt ist, ohne deren Wissen. Als Stellvertreterin fungirt die Großmutter. Kaum sind aber zwei Stunden nach der Taufe vergangen, da erscheint S. Er ist nicht unzufrieden, daß das Kind schon getauft ist und übergibt den Eltern einen Frauenthaler sammt einem kunstvollen Bildchen als Andenken für seinen Täufling. In der Verlegenheit nehmen sie es an, ohne ihn über die geschehene Aenderung aufzuklären und bitten nun, daß S. statt A. als Pathe eingetragen werde. Wer ist nun Pathe?

Es wäre jedenfalls schwierig, S. als Pathen anzuerkennen; denn da er zur Zeit der Taufe nicht als Pathe bestimmt war, und wenn er es gewesen wäre, der Großmutter keinen Auftrag ihn zu vertreten gegeben hatte, noch auch diese ihn vertreten wollte, so fehlen alle Erfordernisse zur giltigen Pathenschaft.

Es käme nun die A. in Frage. Die Lösung wird davon abhängen, ob jemand ohne sein Wissen giltig zum Pathen erwählt werden könne, die nachträgliche Genehmigung vorausgesetzt. Dieser Fall dürfte sich in der Praxis nicht selten ereignen. Die Pathenschaft ist, um ein Princip für die Lösung zu finden, nicht ein bloßes Rechtsverhältniß, das durch Einwilligung der berechtigten Theile herbeigeführt wird, sondern dasselbe hat die Mitwirkung der

Pathen an der geistigen Wiedergeburt des Täuflings zur Voraussetzung, weshalb dieselben *patrini, quasi patres spirituales* (Gury de Baptismo Cap. V) genannt werden. Diese Mitwirkung, welche darin besteht, daß das Kind von den Pathen gehalten, oder aus der Taufe gehoben wird, kann aber nachträglich nicht supplirt werden; und man wird nicht sagen können, daß Jemand ein Kind aus der Taufe gehoben, wenn er es weder selbst gethan, noch es durch einen anderen thun wollte. Daraus folgt, daß die nachträgliche *ratihabitio* nicht genügt, sondern die vorgängige Einwilligung des Pathen erforderlich ist. Letztere ist nun freilich *implicite* vorhanden, wenn Jemand schon frühere Kinder einer Familie aus der Taufe gehoben hätte, da man bei den nachfolgenden die früheren Pathen beizubehalten pflegt. Da jedoch in unserem Falle diese Bedingung nicht stattfindet, so kann auch A. nicht als Pathin gelten und es erübrigt nur der Schluß, daß dieses Kind keinen Pathen bekommen hat.¹⁾

Schwertberg.

Dr. Ign. Wild.

XV. (Welche Stellung nimmt die Commemoratio de praecepto im Officium und in der Messe ein?) Die Commemoratio de praecepto (Dom., Feriae, Octav., S. Petri vel Pauli, Omn. Ss. Ap. 29. Jun., Omn. Ss. Mart. 26. Decemb., S. Joseph in festo Despons. B. M. V.) wird nie mit der Oratio des Tages-Officiums sub una conclusione vereinigt, selbst nicht an dupl. 1 cl. und wäre es auch das Titularfest einer Kirche. — Die Reihenfolge der Commemorationen betreffend, nimmt die Comm. S. Petri vel S. Pauli in festo alterutrius Ap., sowie die Comm. S. Joseph Sponsi in festo Desponsat. B. M. V. immer die erste Stelle nach der Fest-Oratio ein. Comm. omn. Ss. Ap. dagegen und Omn. Ss. Mart. (29. Jun. — 26. Dec.) folgen nach den übrigen Comm. de praecepto. In anderen Fällen hat man sich an die nach der Concurrencytabelle des Brevieres folgende Bemerkung zu halten.

Ried.

Religions-Professor Josef Kobler.

XVI. (Nochmals über die Zahl der Orationen in Missa cantata de Requiem.) Hinsichtlich der Missa solemnis de Requiem bestimmt die Rubrik: In die commemorationis omnium Defunctorum et in die depositionis et in Anniversario Defuncti dicitur una tantum Oratio et similiter in die tertia, septima, trigesima et quandocumque pro Defunctis solemniter celebratur; et in aliis Missis plures.

¹⁾ Die nähere Begründung für die richtige Lösung dieses Falles ist im Jahrgange 1882, S. 339, der Quartalschrift („Gesirnt ohne Pathen“) enthalten.